

Besondere Einkaufsbedingungen für Werkleistungen der Daimler Truck Austria GmbH

Version 03/2026

1. Leistung des Auftragnehmers

- 1.1 Der Auftragnehmer schuldet den Erfolg der konkret beauftragten Leistung.
- 1.2 Der Auftragnehmer erbringt die Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen in eigener Regie und Verantwortung. Nur der Auftragnehmer ist seinen Mitarbeitern weisungsbefugt. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass keine Eingliederung des von ihm eingesetzten Personals in einen Betrieb der Daimler Truck Austria GmbH („DTAT“) oder einem mit DTAT im Sinne des § 189a Z8 UGB verbundenen Unternehmen einschließlich der Daimler Truck AG („DTAG“) erfolgt.
- 1.3 Vor Leistungsbeginn benennt der Auftragnehmer der DTAT einen für die Entgegennahme von Erklärungen zuständigen und verantwortlichen Ansprechpartner beim Auftragnehmer. Die Kommunikation im Rahmen des bestehenden Vertragsverhältnisses, auch im Hinblick auf das eingesetzte Personal, erfolgt ausschließlich über den benannten Ansprechpartner. Ein Wechsel des Ansprechpartners ist der DTAT rechtzeitig schriftlich anzukündigen. Der Auftragnehmer wird bei der Auftragsdurchführung nur qualifizierte Mitarbeiter einsetzen und dafür auf Verlangen von DTAT Nachweis erbringen. Bei wiederholtem oder gravierendem Fehlverhalten einzelner Mitarbeiter zu Lasten der DTAT kann DTAT von dem Auftragnehmer verlangen, im Rahmen der Leistungserbringung auf den Einsatz dieser Mitarbeiter zu verzichten. Den Mehraufwand, der sich daraus ergibt, trägt der Auftragnehmer. Des Weiteren verpflichtet sich der Auftragnehmer im Rahmen des Auftrags für DTAT keine Mitarbeiter einzusetzen, von denen ihm bekannt ist, dass sie zuvor bei DTAT beschäftigt waren und deren Arbeitsverhältnis aus personen- oder verhaltensbedingten Gründen beendet wurde.
- 1.4 Der Auftragnehmer ist zur Vertretung der DTAT nicht berechtigt.
- 1.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sicherzustellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit nach österreichischem Recht erfüllt sind. Auf Verlangen der DTAT hat er eine aufrechte Gewerbeberechtigung oder eine sonstige gesetzliche Grundlage für seine selbständige Tätigkeit vorzulegen. Der Auftragnehmer wird die DTAT unverzüglich und unaufgefordert informieren, wenn konkrete Anhaltspunkte bestehen, die nach österreichischem Recht Zweifel an der selbständigen Tätigkeit begründen könnten.

2. Mitwirkung von DTAT

- 2.1 DTAT erbringt Mitwirkungshandlungen nur soweit diese vertraglich vereinbart wurden.
- 2.2 Unzureichende Mitwirkungen der DTAT hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu rügen. Andernfalls kommt die DTAT mit diesen nicht in Verzug und der Auftragnehmer kann sich auf eine nicht ordnungsgemäße Mitwirkung nicht berufen.

3. Leistungsänderungen

- 3.1 Der Auftragnehmer wird DTAT technische Änderungen schriftlich vorschlagen, sobald er erkennt, dass solche im Hinblick auf die Leistung erforderlich oder zweckmäßig sind.

- 3.2 DTAT kann jederzeit schriftlich Änderungen der Leistung verlangen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, derartige Änderungsverlangen, soweit sie technisch zumutbar sind, unverzüglich termin- und kostenneutral vorzunehmen. Sofern eine termin- oder kostenneutrale Umsetzung unzumutbar ist, wird der Auftragnehmer DTAT für diese zusätzlichen Leistungen unverzüglich und kostenfrei ein schriftliches Angebot unterbreiten. Die zusätzliche Leistung darf erst nach Abschluss eines Vertrages über diese Leistungen erbracht werden. Leistungen des Auftragnehmers, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, werden nicht vergütet. Erfolgt keine Einigung, kann die DTAT den Vertrag hinsichtlich der konkret zu ändernden Leistung außerordentlich kündigen, wenn der DTAT ein Festhalten am Vertrag ohne die verlangte Änderung unzumutbar ist. Unterbleibt das Angebot binnen angemessener Frist, gilt das Änderungsverlangen als zumutbar termin- und kostenneutral umsetzbar.

- 3.3 Während der Prüfung eines Änderungsverlangens werden die Leistungen nach dem bestehenden Vertrag fortgesetzt.

4. Vergütung

- 4.1 Die Vergütung erfolgt erst nach vollständiger Leistungserbringung und Abnahme, sofern nicht etwas anderes vereinbart wird. Vereinbaren die Parteien Teilzahlungen, so erfolgen Teilzahlungen nur nach vollständiger Erbringung der jeweiligen Teilleistung.
- 4.2 Der Auftragnehmer ist an vereinbarte Vergütungsobergrenzen und Festpreise sowie an seine vor Vertragsabschluss vorgenommene Aufwandsschätzung gebunden; es sei denn, dass diese in der Bestellung oder dem Abschluss ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet sind.
- 4.3 Ist ein Festpreis für eine Leistung vereinbart, so hat der Auftragnehmer diese vollständig zum vereinbarten Preis zu erbringen. Mehraufwände für die vollständige Erbringung vereinbarter Leistungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Nachforderungen sind ausgeschlossen.
- 4.4 Nebenkosten wie Verwaltung, Sekretariat, Backup-Leistungen, Bürobedarf sowie Vor- und Nachbereitung sind Bestandteil der Tages- und/oder Stundensätze und werden nicht gesondert abgegolten. Reisekosten zum/vom Einsatzort werden nicht gesondert vergütet. Sofern Reisen auf Veranlassung und nach ausdrücklicher Genehmigung von DTAT unternommen werden müssen, werden die Reisekosten folgendermaßen rückerstattet:

Transportmittel	Vergütung	An- & Abreisezeiten	Spesen
Fahrzeug	€ 0,42 +0,05 Mitreisender	Nein	Nein
Zug	Kosten für Bahnfahrten 2. Klasse	Nein	Nein
Flugzeug	Economy-Klasse	Nein	Nein
Bus	Nach Beleg	Nein	Nein
Übernachtungskosten	Max. € 100 inkl. MwSt. / Person / Nacht		

Die Kosten aller in der Tabelle nicht explizit genannten Transportmittel werden nicht rückerstattet.

5. Abnahme und Gefahrtragung

- 5.1 Der Auftragnehmer kann die Abnahme der vollständigen Leistung erst verlangen, wenn die Leistung abnahmefähig und abnahmereif ist. Abnahmereife liegt vor, wenn die vertraglich geschuldete Leistung vollständig und mangelfrei erbracht wurde. Der Auftragnehmer wird nach Fertigstellung und unter Beachtung der in der Leistungsbeschreibung genannten Termine DTAT zur Abnahme der Leistung schriftlich auffordern.
- 5.2 Die Abnahme der Leistung erfolgt förmlich. Die Abnahme wird nicht dadurch ersetzt, dass DTAT die Leistung oder einen Teil der Leistung aufgrund von betrieblichen Notwendigkeiten benutzt oder weiterhin die Vergütung leistet. Teilabnahmen sind ausgeschlossen, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Reviews und Prüfungen von Zwischenergebnissen sowie die Freigabe von Teilzahlungen gemäß Meilensteinplanung sind keine Abnahmen.
- 5.3 Eine fiktive Abnahme setzt voraus, dass der Auftragnehmer DTAT die Fristsetzung zur Abnahme in Schriftform übermittelt hat und DTAT zusammen mit der Aufforderung zur Abnahme auf die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe von Mängeln verweigerten Abnahme hingewiesen hat.
- 5.4 DTAT kann die Abnahme verweigern, sofern ein Mangel vorliegt, der nicht unwesentlich ist. Eine erneute Abnahme kann der Auftragnehmer erst dann verlangen, wenn er die Beseitigung des Mangels nachgewiesen hat.
- 5.5 Der Auftragnehmer trägt die Gefahr für seine vertragliche Leistung bis zur förmlichen Abnahme der Leistung durch die DTAT. Wird die ganz oder teilweise ausgeführte Leistung durch höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr oder andere unabwendbare, vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände vor der Abnahme beschädigt oder zerstört, so entfällt der Anspruch auf die vertragliche Vergütung.

6. Geistiges Eigentum

- 6.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, DTAT sämtliche Arbeitsergebnisse vertragsgemäß zur Nutzung zu überlassen.
- 6.2 Werden bei den Leistungen registrierbare Arbeitsergebnisse (nachfolgend „Registrierbare Neuschutzrechte“) erzielt, wird der Auftragnehmer diese DTAT unverzüglich schriftlich mitteilen und die Entscheidung von DTAT über deren Anmeldung oder Nichtanmeldung einholen. Entscheidet sich DTAT innerhalb von drei Monaten nach Eingang dieser Mitteilung für eine Anmeldung, ist DTAT berechtigt, dieses Registrierbare Neuschutzrecht auf eigene Kosten (sowohl Kosten für die Anmeldung als auch für die Aufrechterhaltung des Registrierbaren Neuschutzrechtes oder der Schutzrechtsanmeldung) anzumelden; sofern auf Seiten von DTAT ein mit DTAT verbundenes Unternehmen im Sinne des § 189a Z 8 UGB (einschließlich Mutterunternehmen) Vertragspartner ist, kann eine Anmeldung des Registrierbaren Neuschutzrechtes auch auf die DTAG erfolgen. Entscheidet sich DTAT gegen eine Anmeldung oder meldet DTAT das Registrierbare Neuschutzrecht nicht innerhalb der oben genannten Frist nach Mitteilung an, kann der Auftragnehmer das Registrierbare Neuschutzrecht auf eigene Kosten anmelden und aufrechterhalten. DTAT verbleibt in diesem Fall jedoch ein mit der Vergütung nach Ziffer 4 abgeholtenes Nutzungsrecht in dem Umfang gemäß Ziffer 6.3 mit der Maßgabe, dass es sich hierbei um ein nicht-ausschließliches Nutzungsrecht handelt.
- 6.3 Werden bei der Leistung nicht registrierbare Arbeitsergebnisse (nachfolgend „Nicht-Registrierbare Neuschutzrechte“) erzielt, räumt oder verschafft der Auftragnehmer DTAT hiermit das ausschließliche, unwiderrufliche, übertragbare, unterlizenzierbare, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkte und mit der Vergütung nach Ziffer 4 abgeholte Recht ein, die Nicht-Registrierbaren Neuschutzrechte insbesondere für alle Produkte, Prozesse und Dienstleistungen der DTAT in allen bekannten sowie unbekannten Nutzungsarten beliebig zu nutzen, zu vervielfältigen, zu ändern, zu bearbeiten, zu verbreiten und zu verwerten sowie selbst oder durch Dritte weiterzuentwickeln

und zu fertigen. Soweit der Auftragnehmer Subunternehmer einschaltet, hat er durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen sicherzustellen, dass auch die Subunternehmer DTAT die Nicht-Registrierbaren Neuschutzrechte zur Verfügung stellen.

- 6.4 An Schutzrechten von Arbeitsergebnissen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages bereits bestehen und soweit diese für die Leistung oder die Nutzung des Arbeitsergebnisses erforderlich sind (nachfolgend: „Altschutzrechte“), erhält DTAT hiermit ein mit der Vergütung nach Ziffer 4 abgeholtenes Nutzungsrecht in dem Umfang gemäß Ziffer 6.3 mit der Maßgabe, dass es sich hierbei um ein nicht-ausschließliches Nutzungsrecht handelt. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und auf Aufforderung von DTAT wird der Auftragnehmer DTAT unverzüglich Auskunft über die Altschutzrechte geben, die für die Nutzung der Arbeitsergebnisse anwendbar sind.

- 6.5 Sämtliche DTAT nach dieser Ziffer eingeräumte Nutzungsrechte umfassen auch eine entsprechende Nutzung durch mit ihr verbundene Unternehmen im Sinne des § 189a Z 8 UGB (einschließlich Mutterunternehmen), durch Unternehmen, an denen die Daimler Truck AG beteiligt ist sowie durch Kooperationspartner von DTAT oder einem mit DTAT verbundenen Unternehmen im Sinne des § 189a Z 8 UGB (einschließlich Mutterunternehmen), soweit die Leistung ganz oder teilweise vom jeweiligen Kooperationsprojekt umfasst ist. Dies schließt auch die entsprechende Nutzung durch Dritte für die vorstehend aufgeführten Berechtigten mit ein.

7. Vertragsbeendigung

- 7.1 Während der Durchführung der Werkleistungen kann die DTAT den Vertrag gem. § 1168 ABGB kündigen. Bei einer Kündigung nach § 1168 ABGB wird dem Werkvertragsnehmer der bereits geleistete notwendige Aufwand zuzüglich der Nachlaufkosten, nicht aber mehr als die vereinbarte Vergütung erstattet. Ein Anspruch auf die volle Vergütung besteht nicht. Der Werkvertragsnehmer ist verpflichtet, die diesbezüglich von DTAT zu erstattenden Beträge so niedrig wie möglich zu halten. Hat der Werkvertragsnehmer die Kündigung zu vertreten, steht ihm ein Anspruch auf Erstattung der Vergütung nicht zu.

- 7.2 Jede Partei kann den Vertrag ohne Einhaltung von Kündigungsfristen aus wichtigem Grund kündigen. Als wichtiger Grund gilt für DTAT insbesondere, wenn:

- 7.2.1 die Auftragsdurchführung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers erkennbar gefährdet wird oder
- 7.2.2 der Auftragnehmer trotz Verlangen der DTAT keine aufrechte Gewerbeberechtigung oder eine sonstige gesetzliche Grundlage für seine selbständige Tätigkeit innerhalb von 7 Tagen nach Aufforderung der DTAT vorgelegt hat.

8. Arbeitnehmer des Auftragnehmers

- 8.1 Arbeitserlaubnispflichtige, ausländische Arbeitnehmer darf der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungen nur einsetzen, wenn es sich um Arbeitnehmer des Auftragnehmers handelt. Voraussetzung ist weiterhin, dass diese Arbeitnehmer im Besitz einer Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis sind, die für den räumlichen und zeitlichen Bereich der auszuführenden Arbeiten gilt. Der Auftragnehmer wird sich vor einer Tätigkeit dieser Arbeitnehmer vom Vorliegen dieser Voraussetzungen überzeugen.

- 8.2 Mit der Annahme des Angebots der DTAT erklärt der Auftragnehmer gegenüber DTAT, dass a) bisher keine Ermittlungen aufgrund des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSDBG) gegen ihn durchgeführt wurden oder b) derartige Ermittlungen ergebnislos geblieben sind.

- 8.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den im Rahmen der gesetzlichen und kollektivvertraglichen Bestimmungen,

insbesondere des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) sowie der einschlägigen Kollektivverträge, festgelegten Mindestlohn sowie vereinbarte Zuschläge inklusive allfälliger Beiträge nach arbeits- oder sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen an Beschäftigte und geringfügig Beschäftigte zu gewähren.

- 8.4 Außerdem verpflichtet sich der Auftragnehmer, DTAT davon in Kenntnis zu setzen, wenn gegen ihn wegen der Verletzung von arbeits- bzw. aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen oder wegen eines Verstoßes gegen das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes Ermittlungen durch die zuständige Behörde aufgenommen werden.
- 8.5 Bei Leistungserbringung auf den Betriebsgeländen und bereitgestellten Flächen der DTAT in Österreich verpflichtet sich der Auftragnehmer, sofern er an keinen (Haus-)Kollektivvertrag oder für allgemein verbindlich erklärten Kollektivvertrag gebunden ist, seine im Rahmen des Auftrages eingesetzten Beschäftigten mindestens in Höhe der untersten Entgeltgruppe des jeweils am Ort der Vertragserfüllung regional anwendbaren aktuellen Kollektivvertrages seiner Branche zu vergüten.
- 8.6 Der Auftragnehmer erfüllt die im Arbeitskräfteüberlassungsgesetz und in den für ihn geltenden Kollektivverträgen definierten Anforderungen. Er steht dafür ein, dass jeder Personaldienstleister, dessen überlassene Arbeitskräfte er einsetzt, die gesetzlichen Anforderungen erfüllt.

8. Überprüfung

DTAT und/oder ein von DTAT beauftragter Dritter erhält unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftragnehmers – Einblick in geeignete Dokumentation und Unterlagen und Zutritt zu den von dem Auftragnehmer gegebenenfalls genutzten Betriebsräumen und Arbeitsflächen auf dem Gelände der DTAT, um die Einhaltung der hier vereinbarten Bedingungen zu überprüfen. DTAT und/oder ein von DTAT beauftragter Dritter ist außerdem befugt, das im Rahmen der Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistung eingesetzte Personal des Auftragnehmers einschließlich der eingesetzten überlassenen Arbeitskräfte zur Einhaltung der geltenden Bedingungen auf dem Gelände der DTAT zu befragen. Auf Anfrage der DTAT ist der Auftragnehmer verpflichtet, Dokumente einzureichen, die zum Nachweis der Einhaltung der vereinbarten Bestimmungen für Auftragnehmer geeignet sind (soweit datenschutzrechtlich erforderlich in anonymisierter Form). Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass DTAT die geeignete Dokumentation und geeignete Unterlagen an einen von DTAT beauftragten Dritten weitergibt, der – unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftragnehmers – zur Prüfung der vorgenannten Bedingungen von DTAT eingesetzt wird.

9. Dienstvertragliche Umfänge

Sollten neben werkvertraglichen Leistungen zugleich auch dienstvertragliche Umfänge beauftragt werden, gelten für Letztere die Besonderen Einkaufsbedingungen Nichtproduktionsmaterial für Dienstleistungen der DTAT. Dieses Dokument ist unter <http://www.mercedes-benz-trucks.at/agb> abrufbar. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der DTAT, wobei die Besonderen Bedingungen Nichtproduktionsmaterial für Werkleistungen Vorrang vor den Allgemeinen Einkaufsbedingungen haben.